

hätte er sich das notwendige Wissen verschaffen können. Er hat seine Kenntnisse aber nicht vervollkommen. Die dem schuldhaften Verhalten des Angeklagten zugrunde liegenden Motive waren jedoch nicht mit einer zusätzlichen Geldstrafe beeinflussbar. In diesem Beispiel wird das Verhalten des Täters durch eine verantwortungslose Gleichgültigkeit gegenüber ihm obliegenden Pflichten charakterisiert. Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß mit einer zusätzlichen Geldstrafe zu der Verurteilung auf Bewährung den Ursachen, die für die Begehung der Tat maßgeblich waren, begegnet werden kann.

Richtig hat dagegen ein Kreisgericht entschieden, als

es einen Täter wegen vorsätzlicher Körperverletzung auf Bewährung verurteilte und als Zusatzstrafe eine Geldstrafe in Höhe von 250 M aussprach. Der Täter trank häufig übermäßig Alkohol. Wenn er unter Einfluß von Alkohol stand, war er bereits wiederholt durch undiszipliniertes Verhalten in Erscheinung getreten. Zum Zeitpunkt der Tat hatte er wiederum unter Alkoholeinfluß gestanden. Hier kann durch die Zusatzstrafe erzieherisch auf den Täter, auf die Beseitigung in seiner Person liegender begünstigender Bedingungen der Straftat eingewirkt werden.

(Wird fortgesetzt)

HANS-JOACHIM MÖLLER, Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Neubrandenburg

GERD JANKE, Richter am Bezirksgericht Neubrandenburg

Bemerkungen zur 3. Auflage des FGB-Kommentars

Die im vergangenen Jahr erschienene 3. Auflage des vom Ministerium der Justiz herausgegebenen Kommentars „Das Familienrecht der DDR“ erfüllt weitestgehend die Erwartungen, die in diese Neuauflage gesetzt wurden./1/ Sie vereinigt die in den Jahren seit dem Inkrafttreten des FGB (1. April 1966) bei seiner Anwendung gesammelten Erfahrungen und beantwortet eine Fülle vielfältiger neuer Fragen, mit denen sich Rechtswissenschaft und Rechtsprechung auseinanderzusetzen hatten. Der Kommentierung konnte „erstmalig jene Einheit von Rechtsprechungspraxis und wissenschaftlicher Weiterentwicklung zugrunde gelegt werden, die künftig den Charakter dieses Kommentars bestimmen wird und ständig zu vertiefen und weiterzuentwickeln ist“ (S. 7).

Ausgehend von den Aufgaben, die in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu lösen sind, gibt die Kommentierung Aufschluß über die daraus folgenden höheren Anforderungen an die Verwirklichung des sozialistischen Familienrechts. Von besonderem Wert ist dabei die Verarbeitung der einschlägigen Bestimmungen der neuen, sozialistischen Verfassung. Ferner sind in der Kommentierung die bis Redaktionsschluß (1. Mai 1969) veröffentlichten Richtlinien, Beschlüsse und Urteile des Obersten Gerichts und wichtige Urteile der Bezirks- und Kreisgerichte sowie bis dahin erschienene Publikationen auf dem Gebiet des Familienrechts berücksichtigt worden. Dadurch wird insbesondere dem Praktiker die Arbeit erleichtert. Durch Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften wurde die Verflechtung des Familienrechts mit vielen anderen Rechtsgebieten noch besser als in den früheren Auflagen verdeutlicht.

Die Hinweise, die Seifert in seiner Rezension der

1. Auflage zur Vervollkommnung des Familienrechtskommentars gegeben hat, sind fast ausnahmslos berücksichtigt worden./2/ Ein Mangel besteht aber auch jetzt noch darin, daß die Literaturangaben nicht vollständig und uneinheitlich verteilt sind./3/ Darauf wird im einzelnen noch eingegangen werden. Es wäre u. E. angebracht, bei künftigen Ausgaben die wichtigste Literatur zu den betreffenden Kapiteln bzw. Abschnitten diesen voranzustellen, um die Orientierung darüber zu

erleichtern. Gleichwohl sollten aber auch derartige Hinweise im Text beibehalten werden.

Im folgenden sollen aus der Sicht des Rechtspflegepraktikers einige Fragen der neuen Kommentierung hervorgehoben und Anregungen für die Weiterentwicklung der Arbeit am Kommentar gegeben werden.

Die Kommentierung der Präambel und der Grundsätze des FGB trägt der Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft Rechnung. Von der Führungsrolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei ausgehend, behandeln die Verfasser sehr instruktiv die gesellschaftliche Stellung der Familie, ihre Bedeutung und Funktion. In die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die die Entwicklung der Werktätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten fordert und fördert, ist die Familie fest eingebettet. Sie ist „neben dem Arbeitskollektiv (und ähnlichen Gemeinschaften) die wichtigste Gemeinschaft, in der sich das Leben der Menschen vollzieht“ (S. 17).

Bei der Darstellung der Spezifik der Familiengemeinschaft, die „in den besonders engen Bindungen und Gefühlsbeziehungen begründet“ ist (S. 19), wäre es allerdings sinnvoll gewesen, nicht nur auf die diese Besonderheit der Familie beachtende staatliche und gesellschaftliche Hilfe bei der Entwicklung der Familienbeziehungen hinzuweisen, sondern bereits hier auch auf die ihr gerade deshalb innewohnende bedeutsame persönlichkeitsbildende Potenz einzugehen.

Die Tatsache, daß die Familie jenes Kollektiv ist, in dem der Mensch in der Regel die längste Zeit seiner Entwicklung lebt, macht sie im Zusammenhang mit dem auf den emotionalen Beziehungen beruhenden spezifischen Vertrauens- und Fürsorgeverhältnis zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern besonders geeignet, kontinuierlich und intensiv die individuelle Entwicklung jedes Familienmitglieds zu fördern. Dieser Aspekt, der für die Erörterung der folgenden Grundsatzbestimmungen bedeutsam ist und insbesondere im Zusammenhang mit der spezifischen Verantwortung der Eltern für die Entwicklung und sozialistische Erziehung der Kinder erwähnt wird (§ 3), hätte bei der Kommentierung der Präambel näher erläutert werden sollen.

Insgesamt wurde die Kommentierung der Präambel und der Grundsätze gestrafft, in einzelnen Teilen völlig neu gefaßt sowie präzisiert. Die umfangreiche Überarbeitung dieser Abschnitte, die für das Verständnis und die Interpretation des gesamten Familiengesetzbuchs grundlegende Bedeutung haben, hat die vorliegende Auflage wesentlich verbessert.

/1/ Das Familienrecht der DDR — Kommentar zum FGB und zum EGFB —. Herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Staatsverlag der DDR, 3. Aufl., Berlin 1970, 576 Seiten; Preis: 14 M. Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf den Kommentar.

/2/ Vgl. Seifert, „Bemerkungen zum FGB-Kommentar“, NJ 1967 S. 71 ff.

/3/ Vgl. Seifert, a. a. O., S. 74 f.